

# **Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und Umfragen zu fachspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Magdeburg – Befragungssatzung –**

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 sowie § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 des Statistikgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (StatG-LSA), hat der Stadtrat am ..... folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Art und Zweck der Umfragen**

- (1) Das Amt für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg führt standardisierte Umfragen auf der Grundlage eines repräsentativen Stichprobendesigns durch.
- (2) Zusätzlich werden Umfragen im Auftrag der Ämter, Fach- und Servicebereiche zu fachspezifischen Themen vom Amt für Statistik bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unterstützt, begleitet und auf Anfrage durchgeführt.
- (3) Zweck der Umfragen nach § 1 Abs. 1 und 2 ist es, ein informatives, aktuelles und repräsentatives Bild der in der Landeshauptstadt Magdeburg existierenden Akteure hinsichtlich der Einstellung und Zufriedenheit über die Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie über die Dienstleistungen der Stadtverwaltung zu gewinnen.
- (4) Darüber hinaus können Umfragen mit externen Kooperationspartnern durchgeführt werden. Die Kooperation besteht durch das Amt für Statistik in Form von Beratungsdienstleistungen und Bereitstellung von Befragungsinfrastruktur.

## **§ 2 Befragungseinheiten und Stichprobenauswahl**

- (1) Die Grundgesamtheit der Befragung ergibt sich aus dem jeweiligen Befragungsgegenstand. Die Stichprobe wird durch ein mathematisches Zufallsverfahren aus der Grundgesamtheit ermittelt. Neben der zufälligen Stichprobenauswahl kann ein willkürliches oder bewusstes Auswahlverfahren zur Bestimmung der Stichprobe angewendet werden. Die Befragungseinheiten müssen nicht mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Magdeburg gemeldet sein.
- (2) Für Befragungen nach § 1 Abs. 1 und 2 gilt, dass bei einer Stichprobengröße bis zu 5000 Befragten die Durchführung der Befragung durch den Oberbürgermeister verfügt und der Stadtrat darüber informiert werden muss. Bei einer Stichprobengröße über 5000 Befragten bedarf die Durchführung der Befragung eines Stadtratsbeschlusses.
- (3) Bei Befragungen nach § 1 Abs. 4 gelten bei der Verwendung von Verwaltungsdaten der Stadt Magdeburg zur Stichprobenauswahl die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 3 Gegenstand der Umfragen**

Gegenstand von Umfragen nach § 1 Abs. 1 und 2 ergeben sich aus:

- a) Personenbezogenen demographischen Angaben, insbesondere das Alter, das Geschlecht, der Familienstand, der Migrationshintergrund, der höchste Schul- und Berufsabschluss und die berufliche Stellung sowie Daten zur Erwerbstätigkeit.
- b) Haushaltsbezogenen Angaben zur wirtschaftlichen Situation, zur Wohnung und zur Ausstattung der Haushalte.
- c) Einstellung, Wünsche und Meinungen zu den eigenen Lebensverhältnissen, zu Zukunftsperspektiven und zur Sicherheit, zu Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung, zum Mobilitäts- und Freizeitverhalten, zu Umweltverhältnissen und Umweltverhalten, zu Belangen, die für die städtische Planung von Bedeutung sind, zur Bürgerbeteiligung, zum Image der Stadt sowie zu den Dienstleistungen und dem Service der Stadtverwaltung.
- d) Weiteren Befragungsgegenständen der fachspezifischen Themen im Auftrag der Ämter, Fach- und Servicebereiche.

## **§ 4 Durchführung der Umfragen**

- (1) Die Umfragen werden schriftlich, online, mündlich, fernmündlich oder in einer Kombination dieser Befragungsformen durchgeführt.
- (2) Die zu befragenden Personen sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 16 StatG-LSA zu unterrichten.
- (3) Inhalte und Umfragezeitrahmen werden zwischen dem Auftraggeber und dem Amt für Statistik vereinbart.
- (4) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Sowohl die Teilnahme als auch die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig. Eine Verknüpfung der Hilfsmerkmale mit den Antworten Befragungsteilnehmer findet nicht statt. Eine Weitergabe von Einzeldaten an andere Verwaltungsstellen oder eine Zusammenführung von Daten mehrerer Verwaltungsstellen findet nicht statt. Der Datenschutz wird gewährleistet.

## **§ 5 Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale zur technischen Durchführung der Stichprobenziehung ergeben sich aus dem StatG-LSA in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung des Bundesmeldegesetzes. Sie werden getrennt von den Erhebungsmerkmalen zur Durchführung der Umfragen genutzt.

## **§ 6 Geheimhaltung**

Die Einzeldaten der Umfrage unterliegen der Geheimhaltung nach § 14 StatG-LSA.

## **§ 7 Lösungsfristen**

- (1) Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens einen Monat nach Abschluss des Erhebungszeitraums zu löschen.
- (2) Vorliegende Papierfragebögen und bei deren Verarbeitung entstehende digitale Bilddateien werden spätestens einen Monat nach Beendigung der Auswertungen vernichtet bzw. gelöscht.

## **§ 8 Kosten**

- (1) Die Kosten der standardisierten repräsentativen Umfragen nach § 1 Abs. 1 werden durch das Amt für Statistik getragen.
- (2) Kosten der Umfragen nach § 1 Abs. 2 hat die jeweils auftraggebende Stelle zu tragen.
- (3) Kosten für Umfragen nach § 1 Abs. 4 regelt die Statistikgebührensatzung.

## **§ 9 Veröffentlichung**

Die Ergebnisse der standardisierten repräsentativen Umfragen nach § 1 Abs. 1 sind unter Beachtung des StatG-LSA und des Datenschutzgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt öffentlich zugänglich zu machen. Bei Umfragen nach § 1 Abs. 2 und 4 entscheidet der Auftraggeber über die Veröffentlichung der Ergebnisse.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel